



Hinweise:

Grau = vom Aussteller auszufüllen

Grün = zu gegebenem Zeitpunkt zu ergänzen

Gelb = Varianten (löschen, was nicht zutrifft)

Kursiv = Hinweise / Hilfen (löschen)

SUBVENTIONSVERTRAG

FLAGSHIP «XXX» IM RAHMEN DER FLAGSHIP INITIATIVE

zwischen **Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung**
(nachstehend Beitragsgeberin genannt)

und den folgenden Projektpartnern **Forschungspartner/-innen:**
Hochschule (nachstehend Beitragsempfängerin genannt)
Forschungspartner 1
Forschungspartner x
Umsetzungspartner/-innen:
Partner 1
Partner x

betreffend

Projektname

Vertragseckdaten:

Vertragsnummer:	xxx	Referenznummer:	xxx
Vertragsbeginn:	Ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung	Vertragsende	Nach erfolgter Schlusszahlung oder Rückerstattung



Kontaktdaten:

Beitragsgeberin: Vorname Name Tel.: xxx
E-Mail: xxx

Forschungspartner/-
innen: Vorname Name Tel.: xxx
E-Mail: xxx

Von allen Forschungspartnern

Umsetzungspartner/-
innen: Vorname Name Tel.: xxx
E-Mail: xxx

Von allen Umsetzungspartnern



1. Ausgangslage

Die Projektpartner haben betreffend die Ausschreibung Flagship Initiative vom 14.01.2021 am dd.mm.yy bei der Beitragsgeberin ein Gesuch um einen Beitrag zur Umsetzung des Projektes Name Flagship eingereicht. Das Projekt sieht Folgendes vor:

Beschreibung Projekt / Abstract Flagship

Das Gesuch wurde von der Beitragsgeberin geprüft und für beitragsberechtigt befunden. Die Beitragsgeberin hat das positive Ergebnis der Prüfung den Projektpartnern und -partnerinnen schriftlich mitgeteilt.

Die von der Beitragsgeberin geforderten, vor dem Vertragsabschluss einzureichenden Unterlagen, wurden vor Vertragsabschluss eingereicht.

Vertragsparteien des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind einerseits die Beitragsgeberin und andererseits alle am Projekt beteiligten Projektpartner und -partnerinnen. Die direkte Ausrichtung der Beiträge erfolgt an eine als Forschungspartnerin auftretende Hochschule, die in diesem Vertrag als Beitragsempfängerin bezeichnet wird.

2. Rechtliche Grundlagen

Dieser Vertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG, SR 420.1), wonach die Innosuisse Innovationsprojekte durch Beiträge an Hochschulforschungsstätten und an nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs fördert; Beiträge werden nur gewährt, wenn die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Vorhaben die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachten (Art. 19 Abs. 6 FIGG);
- Artikel 29 f. der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013 (V-FIFG, SR 420.11), welche Konkretisierungen zu den Voraussetzungen von Artikel 19 FIGG enthalten;
- Artikel 4 – 10 der Beitragsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017 (SR 420.231), in welcher der Verwaltungsrat der Innosuisse die Voraussetzungen der Förderung von Innovationsprojekten mit Umsetzungspartnern und die Beitragsberechtigung konkretisiert hat;
- die Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte vom 16. November 2017, welche insbesondere die anrechenbaren Kosten, die Anforderungen an die Gesuchseinreichung und das Verfahren weiter präzisieren;
- die einschlägigen Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1).

3. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Projektes durch die Beitragsgeberin sowie die Leistungen der Projektpartner und -partnerinnen. Die Ausführung des Projektes richtet sich nach dem Gesuch vom dd.mm.yyyy und den vor Vertragsabschluss eingereichten Ergänzungen.



4. Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- die vorliegende Vertragsurkunde, inkl. allfälliger Ergänzungen dazu und allfälliger Spezialvollmachten zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde;
- das Gesuch vom dd.mm.yyyy, inkl. aller auf das Gesuchsverfahren bezogenen Spezialvollmachten und aller vor Vertragsabschluss eingereichten Ergänzungen.
- Ausschreibungsunterlagen (Guide for applicants vom 07.01.2021)

5. Projektbeitrag

5.1. Voraussichtliche Höhe des Projektbeitrags

Für das oben erwähnte Projekt wird ein Projektbeitrag von voraussichtlich CHF **x'xxx'xxx.-** gewährt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

	Personalkosten in CHF	Overhead in CHF	Sachkosten in CHF	Total in CHF
HEI 1	xxx'xxx.-	xxx'xxx.-	xxx'xxx.-	x'xxx'xxx.-
HEI 2	xxx'xxx.-	xxx'xxx.-	xxx'xxx.-	x'xxx'xxx.-
...	xxx'xxx.-	xxx'xxx.-	xxx'xxx.-	x'xxx'xxx.-
Total	xxx'xxx.-	xxx'xxx.-	xxx'xxx.-	x'xxx'xxx.-

Für das Projekt wird ein Gesamtkostendach inkl. Overhead von CHF **x'xxx'xxx.-** festgelegt.

5.2. Projektmehrkosten

Projektmehrkosten können gemäss Art. 11 Abs. 2bis und Abs. 3 der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte wie folgt angerechnet werden:

- Massnahmen zum Teuerungsausgleich;
- angemessenen Lohnerhöhungen;
- Personaländerungen innerhalb der gleichen Personalfunktion;
- notwendigen Erhöhungen der Arbeitgeberbeiträge;
- Im Rahmen des Projektabschlusses, wenn sie bis zu 5% der festgelegten Personal- oder Sachkosten betragen und das Kostendach gemäss Ziffer 5.1 nicht erreicht wird;
- Vor Projektende mittels Antrag für geringfügige Änderungen am Finanzplan, wenn sie mehr als 5% der festgelegten Personal- oder Sachkosten betragen und das Kostendach gemäss Ziffer 5.1 nicht erreicht wird;
- Vor Projektende mittels Zusatzgesuch, wenn sie mehr als 5% der festgelegten Personal- oder Sachkosten betragen und das Kostendach gemäss Ziffer 5.1 überschritten wird. Dies ist nur mög-



lich, wenn die Kosten im Rahmen von bewilligten Projektänderungen anfallen oder unvorhersehbar und nicht von den Projektpartnern zu verantworten waren. Vorausgesetzt wird, dass auch die Beteiligung der Umsetzungspartner entsprechend erhöht wird. Der Subventionsvertrag wird entsprechend angepasst.

5.3. Kostenverschiebungen

Verschiebungen zwischen Personal- und Sachkosten, die nicht zu einer Erhöhung des gesamten, vertraglich festgehaltenen, voraussichtlichen Beitrags führen, können gemäss Art. 11 Abs. 4 der Vollzugsbestimmungen Innovationsprojekte wie folgt angerechnet werden:

- Im Rahmen des Projektabschlusses,
 - wenn die Verschiebung der Sach- zu den Personalkosten weniger als 10% der festgelegten Sachkosten beträgt;
 - wenn die Verschiebung der Personal- zu den Sachkosten weniger als 5% der festgelegten Personalkosten beträgt;
 - Vor Projektende mittels Antrag für geringfügige Änderungen am Finanzplan,
 - wenn die Verschiebung der Sach- zu den Personalkosten mehr als 10% der festgelegten Sachkosten beträgt und das Kostendach gemäss Ziffer 5.1 nicht erreicht wird;
 - wenn die Verschiebung der Personal- zu den Sachkosten mehr als 5% der festgelegten Personalkosten beträgt und das Kostendach gemäss Ziffer 5.1 nicht erreicht wird;
 - Vor Projektende mittels Zusatzgesuch,
 - wenn die Verschiebung der Sach- zu den Personalkosten mehr als 10% der festgelegten Sachkosten beträgt und das Kostendach gemäss Ziffer 5.1 überschritten wird;
 - wenn die Verschiebung der Personal- zu den Sachkosten mehr als 5% der festgelegten Personalkosten beträgt und das Kostendach gemäss Ziffer 5.1 überschritten wird.
- Vorausgesetzt wird, dass auch die Beteiligung der Umsetzungspartner entsprechend erhöht wird. Der Subventionsvertrag wird entsprechend angepasst.

5.4. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt an die Beitragsempfängerin voraussichtlich in folgenden Tranchen, wobei vor der Schlusszahlung höchstens 80 % des Beitrags ausbezahlt werden:

Tranchen	Beitragswert	Zeitpunkt der Zahlung
1. Tranche	40.00 % of xxxCHF	Nach Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragsparteien.
2. Tranche	40.00 % of xxxCHF	Nach erfolgreichem Abschluss des Midterm Review (gemäss Kapitel 7.2).
Schluss tranche	20.00 % of xxxCHF	Nach Projektabschluss und Genehmigung des wissenschaftlichen und finanziellen Schlussbericht.

Nach Abschluss des Projektes reicht die Beitragsempfängerin der Beitragsgeberin den finanziellen Schlussbericht ein (vgl. Ziff. 7.2). Für den definitiven Beitrag können nur die tatsächlich entstandenen und für die zweckmässige Durchführung des Projektes unbedingt erforderlichen Kosten geltend gemacht werden.



Die Beitragsgeberin prüft den Bericht und legt gestützt darauf den definitiven Beitrag und die Schlusszahlung bzw. eine allfällige Rückforderung fest. Die Beitragsempfängerin teilt der Beitragsgeberin innerhalb von 30 Tagen mit, wenn sie mit der Festlegung nicht einverstanden ist. In diesem Fall prüft die Beitragsgeberin die Beanstandung und passt den definitiven Betrag in begründeten Fällen an. Ist die Beitragsempfängerin mit der Festlegung nicht einverstanden, kann sie beim Bundesverwaltungsgericht Klage einreichen.

Übersteigen die bereits ausbezahlten Beiträge den definitiven Beitrag, fordert die Beitragsgeberin den zu viel bezahlten Betrag zurück. Die Beitragsempfängerin erstattet diesen innert 30 Tagen nach Zustellung der Schlussabrechnung zurück.

6. Besondere Bedingungen und Auflagen

6.1. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

Anweisung: Variante nur Erklärung einreichen: Die Projektpartner und -partnerinnen schliessen miteinander eine Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte gemäss den Anforderungen von Artikel 41 V-FIFG ab. Sie reichen spätestens 3 Monate nach Projektbeginn der Beitragsgeberin eine bestätigende Erklärung über deren Abschluss und Rechtskonformität ein. Auf Verlangen ist ihr eine Kopie der von allen Projektpartnern und -partnerinnen unterschriebene Vereinbarung einzureichen.

Anweisung: Variante auch Vereinbarung einreichen: Die Projektpartner und -partnerinnen schliessen miteinander eine Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte gemäss den Anforderungen von Artikel 41 V-FIFG ab. Sie reichen spätestens 3 Monate nach Projektbeginn der Beitragsgeberin die unterzeichnete Vereinbarung und eine bestätigende Erklärung über deren Rechtskonformität ein.

Die Projektpartner und -partnerinnen informieren die Beitragsgeberin schriftlich (programme@innosuisse.ch) über jede im Zusammenhang mit diesem Projekt erfolgte Anmeldung und Erteilung von Schutzrechten des geistigen Eigentums (Patentschutz, Designschutz, Markenschutz).

6.2. Weitere Auflagen

Hier allfällige weitere Auflagen (ausser Berichte und Go / No-Go) aufführen.

7. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerin

7.1. Mitteilungspflichten

Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich, der Beitragsgeberin jede wesentliche Änderung, die sie oder ein Projektpartner/eine Projektpartnerin beabsichtigt vorzunehmen, umgehend und vor Umsetzung schriftlich mitzuteilen (programme@innosuisse.ch). Die Änderungen dürfen erst umgesetzt werden, wenn die Beitragsgeberin dazu ihre Zustimmung erteilt hat.



Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

- Änderungen der Projektpartner/-innen;
- Änderungen des Projektplans oder Projektziels;
- Änderungen des Projektleiters/der Projektleiterin oder anderer Schlüsselpersonen;
- Verlegung des Sitzes von Projektpartnern/-innen.

Wesentliche Änderungen, die nicht im Einflussbereich der Beitragsempfängerin oder ihrer Projektpartner und -partnerinnen stehen, teilt die Beitragsempfängerin der Beitragsgeberin sofort nach ihrem Bekanntwerden mit (z.B. unvorhersehbarer Ausfall von Schlüsselpersonen, Änderung des Projektplans aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen etc.). Sie meldet der Beitragsgeberin die zur Weiterführung des Projektes zwingend notwendigen Sofortmassnahmen.

Führen Änderungen dazu, dass die Voraussetzungen für eine Förderung des Projektes nicht mehr erfüllt sind, wird das Vertragsverhältnis beendet.

7.2. Berichterstattung

Die Beitragsempfängerin erstattet der Beitragsgeberin während des Projektes unaufgefordert und nach ihren Vorgaben bezüglich Form und Inhalt wie folgt Bericht:

Die Beitragsempfängerin und die weiteren Forschungspartner und -partnerinnen nehmen an Besprechungen mit der Beitragsgeberin über die Weiterverfolgung oder den Abbruch des Projektes teil, sofern solche Besprechungen im Rahmen der Berichterstattung vorgesehen sind.

Die Forschungs- und Umsetzungspartner und -partnerinnen berichten jährlich über die Anzahl der für das Projekt investierten Stunden gemäss standardisiertem Formular.

Zwei Monate vorgängig zum Midterm Review nach **xx Monaten** Laufzeit des Flagships reicht die Beitragsempfängerin der Beitragsgeberin unaufgefordert folgende Berichte ein:

- Einen standardisierten Zwischenbericht seitens Forschungs- und Umsetzungspartner/-innen mit Angaben u.a. zum Stand der Flagship-Umsetzung, zur Erreichung der Ziele und Meilensteine sowie Planung des weiteren Flagshipverlaufs;
- eine standardisierte Zusammenstellung der Beteiligung der Umsetzungspartner und -partnerinnen gemäss Ziffer 8.1 (gegliedert in Barbeiträge und eigene Leistungen);
- einen standardisierten finanziellen Schlussbericht dem alle für die Überprüfung der anrechenbaren Kosten relevanten Belege beigelegt sind.

Nach Abschluss des Projektes reicht die Beitragsempfängerin der Beitragsgeberin unaufgefordert folgende Berichte ein:

- einen standardisierten Projektschlussbericht seitens Forschungs- und Umsetzungspartner/-innen mit Angaben u.a. zur Zufriedenheit, zum Projekterfolg und Projektnutzen, zu Ergebnissen, zur Marktumsetzung sowie zum wirtschaftlichen und/oder volkswirtschaftlichen Nutzen;
- eine standardisierte Zusammenstellung der Beteiligung der Umsetzungspartner und -partnerinnen gemäss Ziffer 8.1 (gegliedert in Barbeiträge und eigene Leistungen);
- einen standardisierten finanziellen Schlussbericht, dem alle für die Überprüfung der anrechenbaren Kosten relevanten Belege beigelegt sind.

Die Beitragsgeberin kann weitere Berichte einfordern, sofern sie dies aus dem Projektverlauf heraus für notwendig erachtet.



Die Beitragsempfängerin sorgt dafür, dass alle Berichte mit den übrigen Projektpartnern abgestimmt sind.

Alle Berichte sind mittels der bei der Beitragsgeberin erhältlichen Formulare zu erstellen und per E-Mail durch die Beitragsempfängerin an programme@innosuisse.ch einzureichen.

7.3. Beitragsverwaltung

Die Beitragsempfängerin sorgt für die Auszahlung der in Ziffer 5.1 festgelegten Beträge an die dort genannten Forschungspartner und -partnerinnen.

8. Pflichten der Umsetzungspartner

8.1. Beteiligung am Projekt

Die Umsetzungspartner und -partnerinnen beteiligen sich nachweisbar mit einer Leistung in der Höhe von CHF xxx'xxx.- am Projekt. Diese Leistungen richten sich nach dem Gesuch vom dd.mm.yy inkl. eingereicherter Ergänzungen und setzen sich wie folgt zusammen:

	Finanzielle Leistung		Eigene Leistungen	
Personalkosten	CHF	xxx'xxx	CHF	xxx'xxx
Sachkosten	CHF	xxx'xxx	CHF	xxx'xxx
Summe	CHF	xxx'xxx	CHF	xxx'xxx
Total Eigenleistungen inkl. der finanziellen Leistung			CHF	xxx'xxx

Die Umsetzungspartner und -partnerinnen überweisen die finanzielle Leistung (Barbeitrag) den Forschungspartnern und -partnerinnen spätestens vor Ablauf der Hälfte der Projektdauer. Abweichungen die einen späteren Zeitpunkt der Leistung beinhalten, sind von der Beitragsgeberin zu genehmigen.

8.2. Abweichung von der Beteiligung

Die Umsetzungspartner und -partnerinnen sind verpflichtet, der Beitragsgeberin umgehend mitzuteilen, wenn absehbar ist, dass die Leistungen nach Ziffer 8.1 nicht erfüllt werden.

Die Beitragsgeberin entscheidet im Falle der Nichterfüllung der Pflichten nach Ziffer 8.1, ob eine Abweichung im Sinne von Artikel 30 V-FIFG oder Artikel 7 Absatz 5 der Beitragsverordnung Innosuisse möglich ist. Ist dies nicht der Fall, richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 11. Den Forschungspartnern und -partnerinnen bleibt es unbenommen, allfällige rechtliche Schritte einzuleiten.



Bei Erhöhung des Projektbeitrags mit Zusatzgesuch gemäss Ziffer 5.2 ist die Beteiligung der Umsetzungspartner und -partnerinnen in dem Ausmass zu erhöhen, dass weiterhin eine Mindestbeteiligung von 50 Prozent sowie eine finanzielle Leistung von 10% eingehalten wird.

8.3. Auskünfte gegenüber der Beitragsgeberin

Die Umsetzungspartner und -partnerinnen nehmen an Besprechungen mit der Beitragsgeberin über die Weiterverfolgung oder den Abbruch des Projektes teil, sofern solche Besprechungen im Rahmen der Berichterstattung vorgesehen sind.

Innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss müssen die Umsetzungspartner der Beitragsgeberin auf Verlangen Auskunft über die Verwertung der Projektergebnisse und/oder zur Zufriedenheit mit dem Projekt und dem Förderprozess geben.

9. Gemeinsame Rechte und Pflichten der Projektpartner

9.1. Beitragsverwendung

Die Forschungspartner und -partnerinnen sind verpflichtet, den Beitrag nur für die Umsetzung des Projekts gemäss den Vorgaben dieses Vertrags (inkl. aller Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 4) zu verwenden.

9.2. Ausführung des Projektes

Die Ausführung des Projektes richtet sich nach den Vorgaben dieses Vertrags (inkl. aller Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 4).

Die Projektpartner und -partnerinnen wählen die für die vertragsgemässe Ausführung des Projekts notwendigen Fachpersonen mit den entsprechenden Fachkenntnissen sorgfältig aus.

9.3. Projektbeginn und –dauer

Mit dem Projekt darf erst nach der Unterzeichnung dieses Vertrags durch alle beteiligten Parteien begonnen werden. Das konkrete Datum des Projektbeginns muss der Beitragsgeberin schriftlich (programme@innosuisse.ch) mitgeteilt werden.

Mit dem Projekt muss innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung durch alle beteiligten Parteien begonnen werden, anderenfalls kann das Vertragsverhältnis von der Beitragsgeberin fristlos gekündigt werden.

Das Projekt muss innerhalb von **xx Monaten** ab Projektbeginn abgeschlossen werden. Eine Projektverlängerung ist mittels bereitgestelltem Formular zu beantragen. Die Zustimmung der Beitragsgeberin wird nur gewährt, wenn sie zur Erreichung des Projektziels erforderlich ist und nachvollziehbare, nicht vorhersehbare Gründe vorliegen, welche einen termingerechten Projektabschluss verunmöglichen. Bei Projektverlängerungen bis zu 18 Monaten ist keine Anpassung des Subventionsvertrags notwendig.



9.4. Mitteilungspflicht

Die Projektpartner und -partnerinnen sind verpflichtet, der Beitragsgeberin unverzüglich mitzuteilen, falls sie Kenntnis davon erhalten, dass Verpflichtungen nach diesem Vertrag (die eigenen und diejenigen eines anderen Projektpartners) nicht eingehalten werden.

9.5. Geheimhaltung, Veröffentlichungen

Die Projektpartner und -partnerinnen verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Tatsachen aus dem Bereich der Beitragsgeberin, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Vorbehalten bleiben zusätzliche Bestimmungen über den Datenschutz.

Sie verpflichten sich, in allen Publikationen und öffentlichen Dokumenten, die im Zusammenhang mit den durch diesen Vertrag geförderten Projektergebnissen stehen, den Hinweis „mitfinanziert durch die Innosuisse“ anzubringen.

Anderweitige Auskünfte gegenüber Medienschaffenden, Interviews, Werbemassnahmen etc. sind mit der Beitragsgeberin abzusprechen.

10. Rechte und Pflichten der Beitragsgeberin

10.1. Beitragsgewährung

Die Beitragsgeberin verpflichtet sich, der Beitragsempfängerin die Beiträge gemäss den Vorgaben nach Ziffer 5 auszurichten.

10.2. Überprüfung der Berichterstattung und Einsichtsrechte

Die Beitragsgeberin überprüft die Berichte der Beitragsempfängerin gemäss Ziffer 7.2. Sie führt nötigenfalls Besprechungen mit der Beitragsempfängerin über die Weiterverfolgung oder den Abbruch des Projektes durch und fällt die nötigen Entscheide, sofern solche Besprechungen im Rahmen der Berichterstattung nach Ziffer 7.2 vorgesehen sind.

Die Beitragsgeberin ist berechtigt, bei den Projektpartnern und -partnerinnen jederzeit Einsicht in sämtliche für die Überprüfung der Berichte und die Überprüfung der Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Akten zu fordern und zu erhalten. Ebenfalls möglich ist eine Prüfung vor Ort. Der Zutritt ist der Beitragsgeberin zu gewähren. Dieses Recht besteht auch nach der Gewährung von Projektbeiträgen bis fünf Jahre nach Projektende, damit die Beitragsgeberin die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären kann.

10.3. Verwendung von Sachgütern

Die Beitragsgeberin kann über die weitere Verwendung der im Rahmen dieses Projektes mit ihrer Hilfe angeschafften Sachgüter mitbestimmen. An einem allfälligen Verkaufserlös wird sie gemäss ihrem Anteil an der Finanzierung der betroffenen Sachgüter beteiligt.



11. Mangelhafte Erfüllung und Nichterfüllung

Erfüllen die Projektpartner und -partnerinnen ihre Pflichten nach den Ziffern 6 - 9 dieses Vertrags mangelhaft oder gar nicht, kann die Beitragsgeberin;

- die Projektpartner und -partnerinnen zur Erfüllung mahnen;
- die Erfüllung auf dem Rechtsweg durchzusetzen;
- den Beitragsanspruch ganz oder teilweise entziehen;
- in schwerwiegenden Fällen das Vertragsverhältnis auflösen.

Die Beitragsempfängerin ist verpflichtet, im Falle eines Beitragsentzuges bereits empfangene Zahlungen entsprechend der Höhe des Beitragsentzuges an die Beitragsgeberin zurückzuerstatten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Vertragsanpassungen und -ergänzungen

Jede Anpassung und Ergänzung des Vertrags hat in Schriftform zu erfolgen, vorbehalten bleibt eine geringfügige Projektverlängerung gemäss Ziffer 9.3.

12.2. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Budgetvorgehalt

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und endet vorbehaltlich der Pflicht zur nachträglichen Auskunft gemäss Ziffer 8.3 und dem Einsichtsrecht nach Ziffer 10.2 mit erfolgter Schlusszahlung bzw. einer allfälligen Rückerstattung.

Der vorliegende Vertrag wird unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das Parlament für die nachfolgenden Jahre abgeschlossen.

12.3. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von allen Parteien nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- sich mit genügender Wahrscheinlichkeit zeigt, dass die Ziele des Projektes nicht erreicht werden können;
- die Anforderungen an eine Projektförderung aufgrund von Projektänderungen nicht mehr erfüllt werden;
- eine schwerwiegende Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Pflichten vorliegt;
- eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt.

Der Rücktritt von diesem Vertrag durch die Beitragsgeberin richtet sich im Weiteren nach den einschlägigen Bestimmungen des SuG.

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses muss schriftlich erfolgen.

Eine allfällige Rückforderung von Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen des SuG.



12.4. Streitigkeiten aus dem Vertrag und anwendbares Recht

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, bei Differenzen einvernehmliche Lösungen anzustreben.

Der Rechtsschutz richtet sich im Verhältnis zwischen der Beitragsgeberin und den Projektpartnern und -partnerinnen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Zuständig für Klagen ist das Bundesverwaltungsgericht.

Für Streitigkeiten zwischen den Projektpartnern und -partnerinnen, welche nur das Verhältnis zwischen ihnen betreffen, gelten die einschlägigen Regelungen des Zivilrechts.

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.



Verteiler

Beitragsgeberin und allen Projektpartner/-innen je 1 unterzeichnetes Exemplar.

Unterschriften

Für die Beitraggeberin:

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

Bern,

Bern,

Name
Funktion

Name
Funktion

Für den/die Beitragsnehmer/in:

Firma

Ort,

Name
Funktion